

Die Abtwahlen in Katalonien und Aragon während des 13. Jahrhunderts

Von JOHANNES JOSEPH BAUER SCJ

Meinem verehrten Lehrer JOHANNES VINCKE zum 75. Geburtstag

Das Verhältnis des Landesherrn zu den Klöstern hatte durch die Kirchenreform der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts ein neues Gesicht erhalten. In den Nachfolgerstaaten der alten Spanischen Mark waren im späten 10. und frühen 11. Jahrhundert die Grafen an die Stelle der westfränkischen Könige getreten und hatten so neben ihren privaten eigenkirchlichen Rechten, die sie als örtliche Klosterstifter innehatten, die staatlichen Hoheitsrechte ihrer Vorgänger über deren Kirchen und Klöster erlangt¹. Der Abbau des bisher praktizierten Eigenkirchenrechtes, das sich den Klöstern gegenüber besonders durch ihren Einfluß auf die Abtwahl ausgewirkt hatte², und die Einführung des Patronatsrechtes, das den bisherigen Klosterherren lediglich eine Schutzfunktion und das Präsentationsrecht für die führende Dignität zugestand³, ließen sich nicht ohne Schwierigkeiten durchführen.

In den katalanischen Landesteilen — in viel stärkerem Maße als in Aragon — waren die Klöster für mehr als ein Jahrhundert mit Hilfe der Grafen und Bischöfe an ausländische Reformzentren übertragen worden⁴. Zudem waren die meisten benediktinischen Abteien und einige Chorherrenstifte in den päpstlichen Schutzverband, z. T. mit Exemtion, aufgenommen worden, ohne daß sie dadurch den Klosterherren grundsätzlich entzogen worden wären⁵.

¹ O. Engels, Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Spanischen Mark, in: SFA (= Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, Ges. Aufsätze) 17 (1961) 10 ff.; W. B a u n a c h, Die Abtwahl in den Königsklöstern der Spanischen Mark. Ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Karolingerzeit, in: SFA 19 (1962) 25 ff.; J. J. B a u e r, Rechtsverhältnisse der katalanischen Klöster von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zur Einführung der Kirchenreform, in: SFA 22 (1965) 8 ff. ² Ebd. passim, bes. 146—156.

³ J. V i n c k e, Der Übergang vom Eigenkirchenrecht zum Patronatsrecht bezüglich der Niederkirchen in Katalonien und Aragon, in: Studi Gregoriani III (1948) 451 ff.; d e r s., Das Patronatsrecht der aragonischen Krone, in: SFA 10 (1955) 55 ff.

⁴ J. J. B a u e r, Rechtsverhältnisse der katalanischen Klöster in ihren Klosterverbänden (9. bis 12. Jahrhundert) im Druck, in: SFA 25 (1967).

⁵ D e r s., Katalanische Klöster, passim.

Als nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die katalanischen Klöster sich mit Hilfe der Krone aus ihren Klosterverbänden herauslösen konnten — nicht allen gelang das vorab —, vermochten die ehemaligen Klostersenioren nicht einfach in ihre alte Stellung zurückzukehren, weil das inzwischen umgewandelte Eigenkirchenrecht und die Rom-Unmittelbarkeit der Abteien sie daran hinderten. Die von der Oberabtei unabhängige Wahl der Äbte aus dem eigenen Kloster oder wenigstens aus dem eigenen Land war das Hauptziel die Loslösung gewesen, zu dem die weltlichen und kirchlichen Großen gern ihre Hilfe liehen⁶, aber der vom eigenkirchenrechtlichen Denken getragene Einfluß der Senioren bzw. der Krone auf die Abtwahl war nach dem nun geltenden Kirchenrecht grundsätzlich abgeschafft. Die freie Wahl des Konventes wurde bei den romunmittelbaren Klöstern erst durch die Bestätigung des Papstes und dessen Amtseinweisung rechtskräftig. Bei den nicht zum römischen Verband gehörenden Abteien oblag die Kontrolle und Bestätigung dem Ortsordinarius.

Selbst wenn Papst Clemens III. in der Bulle vom 18. Juli 1188 für die Kanonikerabtei S. Jesus Nazareus von Montaragón in der Diözese Huesca dem König ein *consilium* bei der Abtwahl einräumte, konnte das nicht mehr als *consensus* der eigenkirchenrechtlichen Periode aufgefaßt werden, da schon Alexander III. 1170 die Abtweihe und damit die Kontrolle der Wahl nach Rom gezogen hatte⁷. Zudem war Montaragón ein Sonderfall, weil dem König und Stifter mitten in der Reformzeit in den ersten drei Papsturkunden für die Abtei 1089, 1098 und 1102 das *consilium* bei der Abtwahl zugestanden wurde⁸. So war es der Krone möglich, hier entscheidender ihre Position zu behaupten als in den benediktinischen Abteien, die in gleichzeitigen Papsturkunden Abtwahlprivilegien ohne seniorale Mitwirkung erhielten⁹.

Den veränderten Umständen trug König Peter II. zu Anfang des 13. Jahrhunderts Rechnung, indem er vor 1206 den berechtigten Gremien, Kapiteln und Konventen, die freie Wahl ihrer Prälaten und Dignitäten *sine nostro consilio et consensu* zugestand und lediglich die Präsentation des frei und kanonisch Gewählten *in signum regiae fidelitatis* forderte. Die bis dahin geübte Praxis wurde ausdrücklich „*pessima consuetudo*“ genannt. Die Verzichtleistung auf die Besetzung der Prälaturen, die der König in Aragon bisher immer wahrgenommen hatte, erfolgte nach der Chronik von San Juan de la Peña im Zusammenhang mit der Krönung Peters durch Innozenz III. 1204 und der Übertragung

⁶ Vgl. am Beispiel der Loslösung der OSB-Abtei S. Martin de Canigó von S. Maria de la Grasse de r s., Klosterverbände.

⁷ De r s., La Corona de Aragón y las elecciones de abad en Montearagón durante los siglos XI al XIV: VII Congreso de historia de la Corona de Aragón — Barcelona 1—6 Oct. 1962 — Crónica, Ponencias y Comunicaciones, vol III Comunicaciones, 13.

⁸ Ebd. 10 f. J L 5398, 5702, 5888.

⁹ Vgl. dazu das gleichzeitige Privileg für die OSB-Abtei San Juan de la Peña, P. K e h r, Papsturkunden in Spanien, Vorarbeiten zur Hispania Pontificia, II Navarra und Aragon (Berlin 1928) 269 ff. n. 7; 4. Juli 1089.

des Krönungsrechtes an den Erzbischof von Tarragona in Zaragoza 1206. Der Papst bestätigte in einem Brief vom 30. Oktober 1207 an die aragonischen Bischöfe ausdrücklich diesen königlichen Verzicht¹⁰. Als die aragonischen Großen nun gegen den Verlust ihrer Privilegien an den von ihnen errichteten Kirchen protestierten, erklärte der König nach der schon erwähnten Chronik, er habe dem Papst nur seine eigenen Rechte, nicht aber die seiner Gefolgsleute übertragen¹¹.

Die klosterfreundliche Entwicklung ging auch in Katalonien ihren Weg. Noch im selben Jahr, am 25. März 1207, verlieh Peter II. der Kanonikerabtei San Juan de las Abadesas das Recht der freien Abtwahl und verlangte von ihr nur noch den Treueid des Elekten¹². Drei Jahre später, am 21. März 1210, befreite der König dieselbe Abtei von allen Zahlungen¹³. Diese Regelung entsprach durchaus der Verzichtleistung des Königs, die schon in dem erwähnten Brief Innozenz' III. 1207 zum Ausdruck gekommen war.

Der Kirche gegenüber faßte Peter II. seine Stellung als die eines Schutzherren auf, wie das aus einem Brief des Erzbischofs Raimund von Tarragona vom 1. September 1209¹⁴ und aus vier Diplomen des Königs vom März 1211 in Lérida an die Bischöfe von Vich, Gerona, Tortosa und Urgel hervorgeht¹⁵. König Jakob I. wiederholte unter Hinweis auf die Erklärungen von Lérida am 21. Dezember 1228 zu Barcelona die Privilegien seines Vaters, bat aber die Bischöfe und Klöster um eine freiwillige Unterstützung bei seinen Unternehmen auf Mallorca¹⁶.

Die angegebenen Beispiele, allgemeine Privilegien und das besondere für Abadesas, legen die Vermutung nahe, daß ähnliche Zusicherungen auch anderen Klöstern zugestanden wurden oder doch wenigstens die alte aus eigenkirchenrechtlichem Denken genormte Praxis grundsätzlich als überholt galt. Befördert wurde diese Entwicklung wohl auch von außen, namentlich durch den Kanon 12 des IV. Lateranense von 1215, der die Abhaltung von Provinzkapiteln nach dem Vorbild der Zisterzienser und die Bestellung von Visitatoren aus den Reihen der eigenen Äbte für die schwarzen Benediktiner vorschrieb¹⁷. Diese der Reform dienende Verordnung wurde in der Kirchenprovinz

¹⁰ Vincke, Der Übergang vom Eigenkirchenrecht zum Patronatsrecht, 459 f.; O. Engels, Privilegios de Pedro el Católico en favor de obispos catalanes: VII Congreso de historia de la Corona de Aragón — Barcelona 1-6 oct. 1962 — Crónica, Ponencias y Comunicaciones, vol III Comunicaciones, 38, Textauszug des Papstbriefes von 1207 Anm. 16.

¹¹ Crónica de San Juan de la Peña, ed., A. Ubieta Arteta (Valencia 1961) 155 f.

¹² F. Monsalvatje y Fossas, Colección Diplomática del Condado de Besalú, II: Noticias históricas XII (Olot 1902) 73 f. n. 685 (Regest); P. Parrassols y Pí, San Juan de las Abadesas y su mayor gloria et santísimo monasterio (Vich 1894²) 74.

¹³ Monsalvatje XII, 79 n. 665 (Regest).

¹⁴ Engels, Privilegios de Pedro, 38 Anm. 20.

¹⁵ Ebd. 33 ff.

¹⁶ Ebd. 34 Anm. 6.

¹⁷ Mansi XXII, 999.

Tarragona wie in den übrigen Ländern des Abendlandes sehr bald durchgeführt¹⁸. Das erste Kapitel dieser Art fand wahrscheinlich schon 1216/17¹⁹ statt. Die ursprüngliche Autonomie der benediktinischen Abteien sollte dadurch zwar nicht aufgehoben werden, aber der Zusammenschluß führte doch zur Entstehung der Kongregation der schwarzen Mönche in Katalonien, Aragon und Navarra, die später die der Klausralen genannt wurde.

Die ältesten erhaltenen Kapitelsbeschlüsse zu S. Magdalena de Belloc bei Tarragona vom 11. Januar 1227 — die früheren Provinzkapitel konnten nur erschlossen werden — enthalten 24 Bestimmungen, die als erste Konstitutionen der schwarzen Mönche aufgefaßt werden dürfen. Das nächste Kapitel, am Martinstag 1229 in San Pablo del Campo bei Barcelona, erweiterte die Konstitutionen auf 33 Bestimmungen²⁰, eine Neufassung und Erweiterung, die offenbar von der Provinzialsynode zu Lérida, 29. März 1229, unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Kardinal Johannes von S. Sabina angeregt worden waren²¹.

Eigentliche Statuten und damit wohl auch die definitive Konstituierung der Congregació Claustral Tarraconense erfolgten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des apostolischen Visitators, des Zisterzienserabtes von Escarp, Berengar de Tàrrega, im Königreich Aragon (1231—1232) auf dem Kapitel von 1233 S. Magdalena zu Belloc. Die Akten des Kapitels sind zwar untergegangen, doch ist aus jüngeren Kopien der Titel überliefert: *Ordinationes ad reformationem monachorum nigrorum in regnis Aragoniae et Navarrae*²².

Wenn auch mit keinem Wort des Verhältnisses der Klöster zu den weltlichen Senioren oder zur Krone — Anerkennung oder Ablehnung klosterfremder Einflüsse auf die Abtwahl — gedacht wurde, so diente der Zusammenschluß der Abteien doch zweifellos nicht allein der innerklösterlichen Reform.

Es waren also verschiedene Umstände, die im „Jahrhundert der päpstlichen Weltherrschaft“ den senioralen Einfluß auf die Abtwahl zugunsten der Wahl des Konventes entsprechend den Vorstellungen der Römischen Kurie zurückdrängten. Nicht zuletzt waren es die Könige Peter II. (1196—1213) und Jakob I. (1213—1276) selbst, die, von ihren

¹⁸ Ph. Schmitz OSB, Die Geschichte des Benediktinerordens, dt. Ed. v. R. Tschudy, III (Einsiedeln-Zürich 1955) 59 f. 117 f.; A. M. Tobella, Cronologia dels capítols de la Congregació Claustral Tarraconense i Cesarau-gustana: Anal. Monts. (= Analecta Montserratensia) X (1964) 224 ff.

¹⁹ Ebd. 225.

²⁰ Ebd. 245 ff.; ders., Dues Actes Capitulars dels anys 1227 i 1229, in: Catalonia Monastica I (1927) 137—145 (Textwiedergabe).

²¹ Zu den die das Mönchtum betreffenden Bestimmungen der Synode von Lérida vgl. A. M. Tobella — A. M. undó, Documents del primer segle de la Congregació Claustral Tarraconense, in: Anal. Monts. X (1964) 421 ff. doc. n. X.

²² A. M. Tobella, La Congregació Claustral Tarraconense i les diverses recapitulaciones de les seves Constitutions provincials: Catalonia Monastica II (1929) 116 f.; ders., Capítols de la Congregació Claustral, 227 f. 248 ff.

außenpolitischen Aufgaben absorbiert, sich in diese Situation hineinfinden, ohne deshalb den Klöstern gegenüber interessenlos zu werden.

Auf dem Gebiet der Niederkirchen und der Kapitelsdignitäten drängten die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts häufenden päpstlichen Provisionen das alte Besetzungsrecht der weltlichen Kirchenherrn und Stifter der Pfründen zurück²³. Es dauerte bis zum Ende des Jahrhunderts, ehe die Krone — besonders unter König Jakob II. (1291—1327) — sich in steigendem Maße des Institutes der Provision bediente, um ihrerseits den Einfluß auf die Stellenbesetzung nicht nur zurückzugewinnen, sondern womöglich noch zu steigern²⁴.

Auch die nicht allzuhäufigen Nachrichten, die über die Abtwahl des 13. Jahrhunderts auf uns gekommen sind, können als Bestätigung der Vermutung, die Krone habe sich nicht sonderlich eingeschaltet, angesehen werden. Erst gegen Ende des Jahrhunderts, unter dem Einfluß der sizilianischen Frage und dem über die Länder der aragonischen Krone verhängten Interdikt (1283—1295), ist ein vermehrtes Interesse des Papstes und Königs an der Besetzung der kirchlichen Stellen im allgemeinen und der Abteien im besonderen festzustellen.

* * *

Ausgangspunkt unserer Betrachtung sei das Verhalten König Peters II., der zu Anfang des Jahrhunderts (1203) in die Abtwahl des Benediktinerklosters S. Miguel de Cuxá (Diözese Elne) eingriff.

In dem sehr alten und hochprivilegierten Michaelskloster hatte die Mißwirtschaft des letzten Abtes Arnald (1188—1203) einen sowohl wirtschaftlichen als auch disziplinären Niedergang herbeigeführt. Um den völligen Ruin zu verhindern, veranlaßte der König zusammen mit dem Papst Innozenz III. die Versetzung des reformfreudigen Abtes Peter Wilhelm de Ortafá vom nahen Bergkloster S. Martin de Canigó nach Cuxá²⁵. Wer die Initiative ergriff, der Papst, der König, der verwaiste Konvent oder gar der Bischof Wilhelm de Ortafá von Elne, Bruder des Abtes von Canigó, bleibt dahingestellt. Nach dem Privileg des Königs vom 30. April 1203 hatten die Mönche auf Empfehlung von außen, doch „communi et unanimi voto“ den Abt Peter Wilhelm von Canigó zu ihrem Vorsteher gewählt, damit dieser mit Gottes Hilfe das Kloster reformiere, was nach Aussage des Königs in diesem Schreiben nicht

²³ J. Vincke, Die Anfänge der päpstlichen Provisionen in Spanien, in: RQ (= Römische Quartalschrift) 48 (1953) 195 ff.; ders., Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonischen Krone, in: RQ 53 (1958) 1 ff.

²⁴ Ders., Krone, Kardinalat und Kirchenpfründe in Aragón zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in: RQ 51 (1956) 32 ff.; ders., Landesherrliche Provisionspolitik in den Ländern der aragonischen Krone zu Anfang des 14. Jahrhunderts, in: RQ 52 (1957) 33 ff.

²⁵ F. Font, Histoire de l'abbaye royale de Saint-Michel de Cuxa (Perpignan 1882) 194 ff.; ders., Histoire de l'abbaye Saint-Martin du Canigou (Perpignan 1905) 90.

ohne seine Hilfe gelingen könne. Deshalb erklärte der König die vorangegangenen Veräußerungen der Klostergüter für nichtig, um so eine Grundlage für die wirtschaftliche und disziplinäre Gesundung des Konventes zu schaffen²⁶. Abt Peter Wilhelm, der schon seit 1172 S. Martin vorstand²⁷, übernahm also 1203 neben seiner Stammabtei auch das Michaelskloster und hatte bis zu seinem Tode (1221) beide Abteien inne²⁸. Die Union wurde unter seinem Nachfolger in Cuxá, dem Abt Bertrand, bisher Großsakristan daselbst, wieder aufgehoben. Doch erwies sich die Reform als noch nicht abgeschlossen, so daß im Zusammenwirken des Königs Jakob I. und des Papstes Gregor IX. 1231 wieder Abt Bernhard Wilhelm de Villafranca von Canigó mit der Leitung beider Abteien betraut wurde²⁹. Ob er bis zu seinem Tode (1255) auch Abt in Cuxá blieb, ist nicht sicher. Denn 1252/53 muß Cuxá — wenn die Datierung der Bulle Innozenz' IV. für Abt Gausbert von S. Miguel de Cuxá in Ordnung ist³⁰ — wieder einen eigenen Abt gehabt haben.

Die Freigabe der Abtwahl bedeutete also weder, daß der König sich der Sorge um die Klöster seines Landes entzog, noch daß seine Einschaltung in besonders gelagerten Fällen von der Kirche beargwöhnt wurde. Er war den beteiligten kirchlichen Kreisen willkommen, wenn sein Eingreifen sich als nützlich oder notwendig erwies. Aber er pflegte sich nicht aufzudrängen, es sei denn, daß ihn besondere Gründe dazu veranlaßten.

In Canigó wählten die Mönche nach dem Tode des Abtes Bernhard Wilhelm de Villafranca auf dem Weg des Kompromisses ihren Kamerar Peter de Sahorra, benannt nach einem Dorf in der Nähe von Vernet am Fuß des Mont Canigó, zu ihrem Abt und erbaten in Rom die Anerkennung ihrer Wahl. Papst Alexander IV. bestätigte unter dem 23. Dezember 1255 den Elekten Peter und wies unter demselben Datum den Bischof von Béziers an, die Konsekration zu erteilen³¹.

Das Augustinerchorherrenstift S. Pedro de Ager in Niederpallars

²⁶ Gallia Christiana VI, instr. 486 f.

²⁷ Abt Peter hatte schon 1172, 22. April, eine Papsturkunde von Alexander III. erwirkt, in der die Unabhängigkeit von S. Maria de la Grasse noch einmal bestätigt wurde. Vgl. Font, Canigou, 87; Bauer, Klosterverbände.

²⁸ Nach F. Monsalvatje y Fossas, El monasterio de S. Martín de Canigó, in: Not. hist. IX (Olot 1899) 78, starb Abt Peter Wilhelm 1219; nach Font, Cuxa 197 und ders., Canigou 90, erst 1221.

²⁹ Bernhard de Villafranca war von 1230—1255 Abt in Canigó und kam 1231 nach Cuxá (ebd. 92 ff.); Font, Cuxa 198 f., gibt für Abt Bertrand von Cuxá die Regierungsjahre 1221—1236 an, für Bernhard de Villafranca in Cuxá 1236—1251.

³⁰ Papsturkunde für Abt Gausbert von Cuxá ed. ebd. 398 f. ap. n. 14, mit dem Jahr 1253, Abtjahre Gausberts von 1252—1264. F. Monsalvatje y Fossas, El Obispado de Elna III, in: Not. hist. XXIII (Olot 1913) 257, Papsturkunde mit 1252, die Abtjahre wie Font.

³¹ C. Bourel de la Roncière, J. de Loye, P. de Cenival, A. Coulon, Les Registres d'Alexandre IV (Paris 1902 ff.) n. 1017, 1018. Font,

stand seit der Gründung um die Mitte des 11. Jahrhunderts als exemptes, römisches Eigenkloster unter dem Einfluß der Stifterfamilie, der Vizegrafen von Ager, denen noch 1162 ein Mitspracherecht bei der Abtwahl eingeräumt wurde³². In der Mitte des 13. Jahrhunderts lebten in der Kanonie nur noch vier Stiftsherren mit sechs Weltpriestern. Auf die Klage von zwei Kanonikern, die dem Abt die Schuld am Niedergang des Klosters gaben, ordnete Innozenz IV. am 22. September 1248 eine Untersuchung und einen Bericht an ihn an. Weder Bericht noch römische Maßnahmen sind auf uns gekommen³³.

Ein Jahrzehnt später, als der Abt wegen Krankheit auf seine Würde verzichten wollte, wandten dieser und die Kanoniker sich an den Papst Alexander IV. mit der Bitte, für die nächste Abtwahl Vorsorge zu treffen, damit sich nicht Laien, wie es früher öfters vorgekommen sei, in die Wahl des Konventes einmischten. Daraufhin beauftragte der Papst am 11. März 1257 den Bischof von Valencia, die Resignation anzunehmen und einen neuen Abt zu providieren³⁴.

Unter den hier angegebenen Laien wird man nicht den König, dem hier nie ein Rechtstitel zugestanden hatte, sondern viel eher die Nachkommen der Stifterfamilie, die Vizgrafen de Cabrera, vermuten dürfen. Vielleicht ist indirekt auf die Auseinandersetzungen des Stiftes mit den Bischöfen von Urgel angespielt, die damit endeten, daß Ager 1195 von Papst Cölestin III. dem Bischof Gombald von Lérida übertragen wurde³⁵. Da der Druck der alten Eigenklosterherren nicht nachließ — im Hintergrund könnte die Mitra von Urgel gestanden haben — und der bischöfliche Schutz von Lérida nicht genügend wirksam wurde, erbat der Konvent sich eine päpstliche Provision.

Zu einer dauernden Besserung der Zustände in Ager kam es dennoch nicht. Papst Nikolaus III. sah sich gezwungen, am 23. März 1278 eine Dreierkommission mit der Visitation der Kanonie zu beauftragen, die unter anderem einen Kanoniker Wilhelm wieder in sein Kanonikat einsetzen sollte³⁶.

Hier bietet sich ein Vergleich mit dem regulierten Chorherrenstift S. Jesus Nazarenus de Montaragón an. Wenn es in Ager die lokalen Herren und Nachfolger der Stifter gewesen waren, die — auch bei der Wahl des Vorstehers — ihre Ansprüche auf die Kanonie gewahrt wissen

Canigou, 95, vermutet eine dreijährige Vakanz, da die erste Nachricht über Abt Peter de Sahorra vom 21. April 1258 stammt.

³² J. J. Bauer, Sankt Peter zu Ager. Zur Kanonikerbewegung und Kirchenreform in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in: SFA 19 (1962) 103 ff.

³³ E. Berger, Les Registres d'Innocent IV (Paris 1884 ff.) n. 4172.

³⁴ Reg. Alex. IV n. 1835.

³⁵ Zur Auseinandersetzung und zu den zugehörigen Papsturkunden vgl. P. Kehr, Papsturkunden in Spanien, Vorarbeiten zur Hispania Pontificia, I Katalanien (Berlin 1926) 179 ff. 333 ff. n. 62 ff.; O. Engels, Episkopat und Kanonie im mittelalterlichen Katalonien, in: SFA 21 (1963) 122 f. 131 f.

³⁶ J. Gay — S. Vitte, Les Registres des Nicolas III (Paris 1898) n. 18.

wollten, so suchte die Krone in ihrem Hauskloster Montaragón nicht nur die Abtwahl unter Kontrolle zu halten, sondern es lag ihr vor allem daran, die Gelegenheit zur Versorgung von Mitgliedern des königlichen Hauses mit der reichen Abtei wahrzunehmen.

Montaragón gehörte zu den vermögendsten und angesehensten Klöstern der aragonischen Länder. Es war zudem — wie Ripoll in Altkatalonien — neben San Juan de la Peña eine bevorzugte Grabstätte des gräflich-königlichen Hauses³⁷, das sich hier deshalb in ideeller und materieller Hinsicht weit über dem Durchschnitt berechtigt fühlte.

Schon König Alfons II. hatte hier seinen illegitimen Halbbruder Berengar als Abt untergebracht (1170—1205), und kurz vor der Zeit, als Peter II. seinen Verzicht auf die Beeinflussung der Abtwahlen aussprach, war er noch seinem Bruder Ferdinand in der Nachfolge Berengars behilflich gewesen³⁸. Ferdinand war in seiner Jugend bei den Zisterziensern erzogen, hatte ohne höhere Weihen und Gelübde seit 1205 Montaragón inne und konnte es sich leisten, der Abtei bis zu seinem Lebensende († c. 1248/49) vorzustehen, obwohl er sich in seinen späten Jahren verehelichte, damit in den Laienstand zurücktrat und für die Abtwürde irregulär wurde³⁹. Wohl war der Konvent vom Papst Innozenz IV. zur Neuwahl eines Abtes aufgefordert worden, aber er ließ die ihm gesetzte Frist verstreichen und ging dadurch des Wahlrechtes verlustig. Selbst Bischof Bernhard von Elne, dem der Papst 1247 unter Ausschaltung der Kanoniker die Neubesetzung der Abtei aufgetragen hatte, konnte seinen Auftrag nicht durchführen, so daß der Papst 1249 schließlich den Propst Arnald von Tarragona anwies, für Montaragón wenigstens einen Verwalter einzusetzen⁴⁰.

Erst geraume Zeit später, nachdem Ferdinand schon tot war, schritt der Konvent zur Wahl; aus ihr ging der Prior des Kanonikerstiftes Santa Cristina auf der Paßhöhe von Canfranc (in summo portu Aspe), Sancho Orradre, als Elekt hervor, der am 28. Februar 1252 vom Papst als Abt bestätigt wurde⁴¹.

Um solche Fälle wie in Ager und noch mehr in Montaragón richtig einzuordnen, wird man einerseits Ausnahmen von einer grundsätzlichen Regel immer zu gewärtigen haben, andererseits aber auch in Ausnahmefällen einen Hinweis auf kommende Entwicklungen sehen dürfen. Gerade der Infant Ferdinand hatte nach dem frühen Tod seines Bruders Peter II. († 1213) in der Verwaltung des Reiches Aragon eine

Die Kommission bestand aus dem OP-Prior von Lérida, dem OFM-Guardian von Tortosa und dem Archidiakon von Tarragona.

³⁷ Teatro histórico de las iglesias del Reyno de Aragón, por R. de Huesca VIII (Pamplona 1802) 387 ff.

³⁸ Vgl. zu den Äbten in Montaragón Bauer, Las elecciones de abad en Montearagón 13 f.

³⁹ J. Vincke, Jakob II. und Alfons IV. von Aragon und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen, in: RQ 42 (1934) 13.

⁴⁰ Bauer, Las elecciones de Abad en Montearagón 13 f.

⁴¹ Reg. Innoc. IV n. 5566.

gewichtige Rolle zu spielen, die ihn oft an den Hof seines jungen königlichen Neffen Jakob I. zog und sogar als dessen Stellvertreter tätig werden ließ. Auch an der päpstlichen Kurie war er nicht ohne Einfluß, und so kann er in der Tat als Ausnahmefall gelten⁴². Der Papst dagegen hatte in dieser Lage desto sorgfältiger acht zu geben, je mehr die Gefahr bestand, daß sich solche Ausnahmen wiederholten.

Es wäre denkbar, daß sich die Wahl und Bestätigung des Abtes Sancho de Orradre so lange hinausgezögert hatte, weil Jakob I. schon hier versuchte, seinen noch minderjährigen Sohn, den Infanten Sancho, in den Besitz der Abtei zu bringen. Jedenfalls gaben die Kanoniker, als Orradre schon nach sechs Jahren starb, auf Wunsch des Königs dem noch immer minderjährigen Sancho ihre Stimme. Alexander IV. lehnte den postulierten Infanten aber unter Hinweis auf dessen *defectus aetatis* ab und ernannte seinerseits den Johannes Garcías de Oriz, der von 1258 bis 1284 der Abtei vorstand⁴³. So war es dem Papst mit Hilfe der kanonischen Forderung, nur eine *persona idonea* sei wählbar, gelungen, den Laieneinfluß auf die Abtwahl in Montaragón auszuschalten und den Ausnahmefall nicht zur Regel werden zu lassen.

Einige weitere Beispiele aus der Mitte des 13. Jahrhunderts vermögen zu zeigen, wie die Abtwahlen der klösterlichen Konvente, vom Papst kontrolliert und bestätigt, in der Regel von den weltlichen Herrn unabhängig erfolgen konnten.

In der Kanonikerabtei San Juan de las Abadesas war Abt Raimund de Valmanyá 1252 von seiner Würde zurückgetreten, und die Kanoniker hatten ihren Kammerar Berengar Arnald de S. Esteban zum Abt gewählt. Innozenz IV. beauftragte daraufhin am 28. August 1252 den Abt Arnald von S. Peter zu Besalú, den Wahlgang und die Person des Elekten zu prüfen, um sie dann gegebenen Falles zu bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen zu lassen⁴⁴. Berengar de S. Esteban erhielt die Abtei und ist seit 1253 als Abt nachweisbar. Wie seine drei unmittelbaren Vorgänger und sein direkter Nachfolger, verzichtete auch er, und zwar mit Erlaubnis Alexanders IV., am 15. Juli 1257 in die Hände des vom Papst delegierten Raimund de Peñafort auf die Leitung der Abtei⁴⁵. Die Vorgänge in Abadesas sind geradezu ein Musterbeispiel für die Abtwahl in romunmittelbaren Klöstern. Der Konvent zeigte die Wahl der Römischen Kurie an. Die Bestätigung und Konsekration des Abtes erfolgte erst nach der Prüfung durch eine vom Papst beauftragte Persönlichkeit. Nur kanonisch wählbare Kandidaten sollten zum Ziel kommen, klosterfremde Einflüsse dagegen abgehalten werden.

Besonderen Vertrauens erfreute sich in dieser Zeit der königliche Rat Raimund de Peñafort, der dritte General des Predigerordens (1238—1240), der von Innozenz IV. am 9. Februar 1253 den Auftrag erhielt,

⁴² J. Miret y Sans, *Itinerari de Jaume I „el Conqueridor“* (Barcelona 1918) passim. ⁴³ Teatro histórico VII (1797) 390.

⁴⁴ Reg. Innoc. IV n. 5943; Parassols y Pí, Abadesas, 78.

⁴⁵ Ebd. 76 ff.

die Abtwahl im Benediktinerkloster S. Saturnin de Tabernoles, Bistum Urgel, zu prüfen⁴⁶. Dort war der Prior von S. Andrés de Trespunts, das seit 1079 von Ripoll abhängig war⁴⁷, zum Abt gewählt worden. Der dann im Namen des Papstes als Abt bestätigte Bernhard de Vernet hatte die Leitung von Tabernoles etwa drei Jahrzehnte hindurch inne⁴⁸.

Im Falle der Abtwahl in S. Peter zu Besalú, die wohl schon im Spätjahr 1252 erfolgt war, übertrug der Papst am 19. Mai 1253 die Prüfung und Bestätigung dem Guardian der Franziskaner zu Gerona⁴⁹. Der in Besalú gewählte Wilhelm war Prior in S. Maria de Coll, Diözese Vich, gewesen. Nach den ungenauen Abtlisten erscheint er von 1252—1262 als Abt in S. Peter⁵⁰ und von 1249—1277 als Prior in Coll⁵¹. Demnach hätte Wilhelm Abtei und Priorat für ein Jahrzehnt gleichzeitig innegehabt. Die Beibehaltung des Priorates war in dieser Zeit ohne römische Dispens nicht statthaft, zumal Coll von S. Maria de Amer in der Diözese Gerona abhängig war.

In S. Maria zu Ripoll hatte nach einer Anweisung Papst Innozenz' IV. vom 25. August 1253 Raimund de Peñafort die Verzichtleistung des Abtes Dalmatius de Sagarriga, der an einer unheilbaren Krankheit litt, entgegenzunehmen⁵². Zu der geplanten Ablösung scheint es aber nicht gekommen zu sein, da Dalmatius noch bis 1256, wohl seinem Todesjahr, der Abtei vorstand. Sein Nachfolger wurde Bertrand Desbach, der bis 1256 Prior in S. Maria de Montserrat gewesen war. Als dieser zweite Abt aus der adeligen Familie — ein Verwandter war schon von 1217—1234 in Ripoll Abt gewesen — 1280 starb⁵³, kam es in Ripoll zu einer Doppelwahl. Die Mehrheit des Konventes entschied sich für den Bruder des Verstorbenen, den Prior Peter Desbach von Montserrat, die Minderheit wählte den Kandidaten Peters III., den königlichen Rat, Klosterprior und Kammerar Raimund de Vilaragut, für den der König am 2. Mai 1280 eine Bestätigungsbitte an den Papst richtete⁵⁴.

Vom 17. Februar 1281 sind drei Briefe Peters III. überliefert, von denen zwei an die Präsidenten und Visitatoren der Klaustralen und die königlichen Beamten mit dem Zweck gerichtet waren, in der gefährdeten Abtei die Ordnung wiederherzustellen⁵⁵. Im dritten Schreiben

⁴⁶ Reg. Innoc. IV n. 6507.

⁴⁷ J. Villanueva (= Viage literario a las iglesias de España, 22. vols. Madrid-Valencia 1805—1852) XII, 12; vgl. Bauer, Klosterverbände.

⁴⁸ Villanueva XII, 7, gibt als erste Erwähnung 1258 und als Enddatum 1282 an. ⁴⁹ Reg. Innoc. IV n. 6558.

⁵⁰ Monsalvatje, Not. hist. XIX, 175.

⁵¹ Zur Abhängigkeit des Priorates Coll von S. Maria de Amer vgl. ders., Not. hist. XIV, 374, zum Prior Wilhelm S. 381. ⁵² Reg. Innoc. IV n. 6958.

⁵³ Zu den Ripoller Äbten: Raimund Desbach (dez Bach) 1217—1234; Dalmatius de Sagarriga 1234—1256 und Bertrand Desbach † 1280 vgl. J. M. Pellicer y Pagés, Santa María de Ripoll (Mataró 1888²) 157 ff.

⁵⁴ Tobella-Mundó, Documents de la Congregació Claustral 411 f. J. Vincke, Documenta selecta (Barcelona 1936) n. 17.

⁵⁵ Tobella-Mundó, Documents ..., 466 f. doc. n. XXVIII, XXIX.

forderte der König die Anhänger des Vilaragut in Ripoll und seine Beamten auf, an seinem Kandidaten festzuhalten und dessen Rechte zu verteidigen⁵⁶. Beide Kandidaten reisten schließlich nach Rom, um vor dem Papst ihr Recht zu suchen. Peter Desbach starb in Rom. Da aber mittlerweile der sizilianische Krieg zwischen Papst und König ausgebrochen war (1282), Alexander IV. die Länder der aragonischen Krone mit dem Interdikt belegt (1283) und sich die Besetzung der Bistümer und Abteien vorbehalten hatte⁵⁷, blieb Ripoll vorab unbesetzt. Erst am 6. März 1290 providierte Nikolaus IV. dem Elekten Raimund de Vilaragut die Abtei Ripoll, nachdem dieser sich durch den Verzicht auf die aus der Wahl von 1280 entstandenen Ansprüche den Weg für die Provision frei gemacht hatte⁵⁸.

* * *

In der Zeit des Interdiktes (1283—1295) war an die Stelle des Wahlrechtes der Konvente und Kathedralkapitel das päpstliche Provisionsrecht getreten. Da die trotzdem getätigten Wahlen als nichtig galten, konnten die von Mönchen und Kapiteln unter diesen Umständen Gewählten nur dann in den Besitz der Dignität gelangen, wenn sie auf ihre Wahl und die daraus fließenden Ansprüche verzichteten und sich vom Papst providieren ließen.

In dieser Ausnahmesituation war der König entscheidend auf die Treue seiner Prälaten angewiesen. Waren es doch die Bischöfe und Äbte, die ihn mit ihrer finanziellen Hilfe in die Lage zu versetzen hatten, sich im Krieg gegen den Papst, die Anjou und Frankreich zu behaupten⁵⁹.

Theoretisch lag der ganze Einfluß bei der rechtmäßigen Besetzung der Bistümer und Abteien also beim Papst. Da aber die hohen Prälaten wie auch die Kapitel und Konvente schon wegen der Anerkennung ihres Wahlrechtes auf der Seite des Königs standen, führte das faktische Übergewicht der Krone zu langjährigen Vakanzten, provisorischen Besetzungen und administrativer Versorgung der Kloster- und Bischofs-güter durch Vertrauensleute des Königs.

⁵⁶ Ebd. 412.

⁵⁷ J. Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters I (Münster 1931) 279; ders., Der König von Aragon und die Priorwahlen in Montserrat während des 14. Jahrhunderts, in: RQ 45 (1937) 44.

⁵⁸ E. Langlois, Les Registres de Nicolas IV. (Paris 1905 ff.) n. 2384; Pellicer, Ripoll 140, gibt für die Provision Raimunds das Jahr 1291 an und die Abtzeit 1291—1310.

⁵⁹ Schon im April 1283 forderte der Thronfolger Alfons die katalanischen Großen, Städte, Bischöfe und Äbte zur Hilfe bei einem eventuellen Angriff der Franzosen auf. Vincke, Staat und Kirche 130; Anm. 41, bringt die namentliche Aufzählung der aufgeforderten Klöster. Zur Kriegsanzleihe, die Peter III. am 23. Mai 1285 auch den Äbten auferlegte, vgl. ebd. 131 ff. An der Höhe der ausgeschriebenen Summe läßt sich die geschätzte Finanzkraft der Abteien und Stifte ablesen.

Wie sich in der Zeit des Interdiktes mit dem Ansteigen der päpstlichen Provision die Besetzung der Bistümer und die Zwischennutzung durch Rückgriff auf das Regalienrecht in Aragon gestaltete, hat Johannes Vincke bereits untersucht⁶⁰. Die Auseinandersetzung zwischen Papst und König wirkte sich in ähnlicher Weise auf die Besetzung der Abteien aus, ja sie war der Anfang einer planmäßigen Provisionspolitik des Papstes, die sich die Krone zunutze machte.

Ein typisches Beispiel für diese Entwicklung ist die Besetzung des Benediktinerpriorates S. Maria de Montserrat, das, von Ripoll abhängig, seinen Vorsteher bis dahin immer von der Mutterabtei hatte annehmen müssen.

Durch die zwiespältige Abtwahl von 1280 in Ripoll wurde das Priorat Montserrat unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, da durch die Wahl des Priors Peter Desbach Montserrat selbst vakant wurde und eine Neubesetzung durch Ripoll, das erst seit 1290 wieder einen rechtmäßigen Abt hatte, nicht erfolgen konnte⁶¹. In der Zeit der Vakanz setzte Peter III. 1284 die Barceloneser Bürger Bernhard Fuster und Wilhelm Cortis zu Administratoren der Temporalien des Priorates ein^{61a}.

Als mit dem französischen Heer 1285 der päpstliche Kardinallegat Johannes Cholet an S. Cäcilia nach Katalonien kam, bestimmte er den Mönch Bernhard Salvador von S. Maria de la Grasse zum Prior von Montserrat⁶². Obwohl Ripoll nun auch einen Vorsteher bestellte, setzte sich Bernhard Salvador nach dem baldigen Tod Peters III. († 10. November 1285) durch. Er war übrigens ein ausgezeichnete Prior, der seine Residenzpflicht ernst nahm, im Unterschied zu seinen meist aus Ripoll stammenden Vorgängern, die das Priorat als Sprungbrett zu ansehnlicheren Stellen ansahen und sich häufig in der Mutterabtei aufhielten. Bernhard Salvador war der erste einer Reihe von Priors, die unter Ausschaltung der Besetzungsrechte der Äbte von Ripoll ernannt wurden, eine Notlösung, die, durch das Interdikt und die Vakanz in Ripoll bedingt, sich später auf dem Wege über die päpstliche Reservation als Regel einpendeln sollte⁶³.

Kardinal Johannes Cholet griff im Auftrag des Papstes auch in die Verhältnisse der Abtei Montaragón ein. Nach dem Tode des Abtes Johannes Garcías de Oriz wählte die Mehrheit des Kapitels dort trotz des Interdiktes am 30. August 1284 ihren Mitkanoniker Ximénez Pérez,

⁶⁰ Zur Besetzung der Bistümer zwischen 1283 und 1295 vgl. ebd. 279 ff., zur Nutzung des kirchlichen Vermögens während der Vakanz ebd. 137 ff. Ein Beispiel für die Administration von Klöstern bringt Vincke (143). Da sich der OSB-Konvent zu S. Pedro de Galligans in Gerona nicht auf einen Abtkandidaten einigen konnte, bestellte Peter III. am 28. Mai 1285 den Fr. Gaufred de Fuxá zum Verwalter der Spiritualien und Temporalien und wies seine Beamten an, die Durchführung dieser Regelung zu sichern.

⁶¹ Vgl. oben Anm. 54 ff. ^{61a} Vincke, Doc. selecta, n. 31; 11. Jan. 1284.

⁶² A. M. Albareda, Historia de Montserrat (Montserrat 1931) 53 f.

⁶³ Ders., Chronologia dels darrers priors de Montserrat, in: Anal. Monts. IV (1922) 191 ff.; Vincke, Priorswahl in Montserrat 44 ff.

Prior von Gurrea, zum Abt und enttäuschte damit die Hoffnung Peters III., der die Wahl seines Halbbruders Ferdinand erwartet hatte. Der König suchte nun den Kanonikern zuvorzukommen, indem er, ohne der Wahl Erwähnung zu tun, am 23. Oktober 1284 den Papst um die Provision des Infanten Ferdinand bat und diesen unter Hinweis auf die mit Rom schwebenden Verhandlungen noch am gleichen Tag die Verwaltung der Abtei übertrug⁶⁴. Ferdinand konnte, gestützt auf einen Teil der Kanoniker und geschützt von den königlichen Beamten, die Abtei in Besitz nehmen und seine Gegner leicht ausschalten.

Währenddessen übertrug Honorius IV. die Angelegenheit seinem Kardinallegaten Johannes, der sich, als dem König suspekt, in Aragon nicht frei bewegen konnte und deshalb den Bischof Michael von Pamplona anwies, die durch den Umgang mit dem gebannten König irregulär gewordenen Kanoniker von den Zensuren zu lösen und die vorhergegangene ungültige Wahl durch eine Neuwahl zu ersetzen. Der Bischof bestellte daraufhin am 5. September 1285 die Kanoniker zur Neuwahl nach Rivilita in Navarra. Die dort erschienenen zehn Kapitulare wählten am 24. September wieder ihren Mitbruder Ximénez Pérez, der am 17. November 1285 vom päpstlichen Legaten bestätigt wurde⁶⁵. Der neue Abt gewann mit seinen Anhängern jedoch erst nach dem Tode des Infanten (c. 1287) die Oberhand und durfte es sich unter König Alfons III., der den Frieden mit der Kirche suchte, leisten, die Parteigänger des Verstorbenen in Klosterhaft zu nehmen. Als Jakob II. 1291 seinem Bruder Alfons in der Regierung der aragonischen Länder folgte, nahm er sich nachdrücklich der Parteifreunde der Krone in Montaragón an und forderte den Abt Ximénez am 21. März 1292 auf, sofort die schon fünf Jahre inhaftierten Kanoniker in Freiheit zu setzen⁶⁶. Im übrigen erkannte er den Abt an, der wie die anderen Äbte in der Interdiktszeit erst durch die päpstliche Bestätigung — nach einer kirchlich anerkannten Wahl — die Rechtsgrundlage für seine Amtsführung gefunden hatte.

Die Praxis, trotz Interdikt und päpstlicher Reservation zur Neubesetzung der Abteien zu schreiten, wurde auch in S. Felú de Guixols, Bistum Gerona, gehandhabt. Auch hier hatte also der apostolische Legat Johannes Cholet die Mönche von den kirchlichen Strafen zu befreien, denen sie als Anhänger des Königs verfallen waren, als 1290 nach dem Tode ihres Abtes Girbert eine Neuwahl fällig wurde⁶⁷.

⁶⁴ Zu den Vorgängen 1284, 1285, 1292 vgl. Bauer, Las elecciones de abad en Montearagón 14 ff. V i n c k e, Doc. selecta n. 37, 38; 23. Okt. 1284.

⁶⁵ Teatro histórico VII, 391 f.

⁶⁶ ACA (= Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona) Reg. 92 fol. 8v, König Jakob II. an den Abt von Montaragón, Barcelona prid. kal. Aprilis (31. März) 1292: „... vos requirimus et rogamus ac eciam dicimus et mandamus, quatenus predictum Simonem de Bolea etc. ... ab ipsa capcione totaliter absolvatis ... taliter facientes quod ab hanc causam non oporteat scribere iterato ...“ Vgl. Bauer, Las elecciones de abad en Montearagón 15 Anm. 24 f.

⁶⁷ Nach der Abtliste regierte Abt Girbert (Girlebertus) von 1281—1290.

Der Konvent übertrug sein Wahlrecht dem Archidiakon von Besalú, Peter de Pontons, der ihren Klausuralprior Thomas Saserra zum Abt ernannte. Bischof Bernhard de Vilacert von Gerona bestätigte — ebenfalls nach Absolution von den inkurrierten Zensuren — als geistlicher Oberer von Guixols den Elekten in seiner neuen Aufgabe. Durch die Lossprechung von Exkommunikation und Interdikt war der Konvent zwar generell wieder wahlfähig geworden, aber die päpstliche Reservation der hohen Prälaturen war dadurch in dem speziellen Fall nicht aufgehoben. Als die Mönche erfuhren, daß Nikolaus IV. in jedem Fall von seinem Provisionsrecht Gebrauch machen wolle, legten sie ihm ihre Bitte vor; der Papst sprach nun unter dem 2. Februar 1291, ohne die schon erfolgte Nomination zu kassieren, die Ernennung des Priors Thomas zum Abt von Guixols aus⁶⁸.

In Montaragón war die Wahl des Abtes Ximénez 1285 vom Kardinallegaten Johannes, dem persönlichen Vertreter des Papstes, bestätigt worden. Bei dem nicht päpstlichen Kloster Guixols stand die Anerkennung der Wahl an sich dem Bischof von Gerona zu, der jedoch trotz der Befreiung von den Zensuren die päpstliche Reservation zu beachten hatte. Es zeigt sich, daß das Provisionsrecht sich auch auf nicht romunmittelbare Klöster bezog, wie das schon bei Montserrat in Erscheinung getreten war. Zudem richtete der Papst auf die Klöster der Grenzdiözese Gerona seine besondere Aufmerksamkeit, aus der Peter III. zur Zeit des Franzoseneinfalles 1285 mit dem Bischof von Gerona 14 Äbte und Prioren wegen zu entgegenkommender Haltung dem Feind gegenüber des Landes verwiesen hatte⁶⁹.

Das kleine benediktinische Bergkloster S. Lorenz del Munt im Bistum Barcelona hatte nach dem Tode des Abtes Peter de Guardiola, der nur 1290 bezeugt ist⁷⁰, den Klosterprior Bernhard de Vallromans zum Abt gewählt. Die Wahl unterstand hier nach einer Anordnung des Provinzialkonzils zu S. Celoni (1168) und der Bulle Alexanders III. von 1179 normalerweise der Kontrolle des Abtes von San Cugat del Vallés und des Bischofs von Barcelona⁷¹. Konvent und Elekt wie auch der Abt

sein Nachfolger Thomas Saserra (Casserra) von 1290—1328. Vgl. Villanueva XV, 12; abhängig von ihm E. Grahit, *Memorias y noticias para la historia de San Felú de Guixols* (Gerona 1875) 197.

⁶⁸ Reg. Nic. IV n. 4060.

⁶⁹ Vincke, *Staat und Kirche* 144, 284.

⁷⁰ A. Vergés y Mirassó, *Sant Llorenç del Munt, son passat, son present y vendire. Historia de aquell antiquíssim monastir* (Barcelona 1871) 85.

⁷¹ Die Auseinandersetzung zwischen S. Lorenz und San Cugat begann mit der Abtwahl 1163 und wurde durch die Bullen Alexanders III. vom 9. und 10. Juni 1179 beendet. Danach sollte die Abtwahl in S. Lorenz in Anwesenheit des Abtes von San Cugat stattfinden, der neue Abt hatte diesem einen Obödienzeid zu leisten, während die Konsekration dem Bischof von Barcelona oblag. Vgl. M. Taxonera, *Nous documents sobre les relacions de Sant Cugat i Sant Llorenç del Munt: VII Congreso de historia de La Corona de Aragón — Barcelona 1—6 oct. 1962 — Crónica, Ponencias y Comunicaciones,*

von San Cugat und der Bischof von Barcelona waren sich sicher klar über die Ungültigkeit der Wahl. Um das Abbatat Bernhards dennoch zu erreichen, richteten die Mönche von S. Lorenz mit dem Hinweis, sie hätten (erst später) erfahren, daß der Papst sich in der Interdikteszeit die Besetzung der Bistümer und Abteien vorbehalten habe, eine Bestätigungsbitte an Nikolaus IV. Der Papst tat das Erwartete; er beauftragte am 25. August 1291 den Abt Gerald de Castlar von San Cugat, die Wahl des Bernhard zu annullieren, ihn aber, wenn keine Bedenken bestünden, zum Abt zu ernennen⁷². Da dem Kandidaten aus der ungültigen Wahl ja keine Rechte erwachsen, wurde die Bitte um Bestätigung zu einer einfachen Postulation, der bei der Bedeutungslosigkeit des Klosters der Papst auf dem üblichen Wege über den höheren Obern zustimmte.

Abt Bernhard starb aber schon am 12. September 1292⁷³, und der Konvent wählte durch seinen Kompromissär Bernhard de Soler, Prior und Sakristan ihres Klosters, den Mitbruder Peter Bofill zum Abt⁷⁴. Warum man sich erst nach mehr als zwei Jahren um die Anerkennung des Kandidaten aus der unkanonischen Wahl bemühte? Es wäre möglich, daß die Eingabe an den Papst zusammen mit einer solchen von San Cugat ausgefertigt wurde. Dort war am 29. Oktober 1294 Abt Gerald de Castlar gestorben⁷⁵, und sein Nachfolger Gerald de S. Martin y S. Oliba bedurfte ebenfalls einer päpstlichen Ernennung. Für San Cugat ist eine solche aber nicht überliefert, während für S. Lorenz der Bischof von Barcelona von Bonifaz VIII. am 20. Februar 1295 mit der Regelung der Anerkennung beauftragt wurde⁷⁶. Ein Hinweis auf die Reservation des Papstes wegen des Interdiktes fehlt nicht, wohl aber die Anweisung, vor der Bestätigung die Wahl von 1292 zu kassieren, wie es dem eigentlichen Rechtsgang entsprochen hätte.

Ohne Anfechtungen erfolgten die Wahlen im nordpyrenäischen
 vol III. 113 ff. Bauer, Klosterverbände. Die Praxis zu Ende des 13. Jahrhunderts war im wesentlichen dieselbe. Abt und Bischof bestätigten gemeinsam die Wahl. Von einem Obödienzeid ist nicht mehr die Rede. Vergés y Mirassó 63 f.

⁷² Reg. Nic. IV n. 6014. Nach dem *Speculum officialatus monasterii Sancti Laurentii* aus dem 18. Jahrhundert, das auf die jeweiligen Dokumente hinweist, wurde die Wahl am 21. Oktober 1291 von Abt Gerald und Bischof Bernhard bestätigt. Vergés y Mirassó 63.

⁷³ Vergés y Mirassó (66) hat die Todesnachricht aus ACA, S. Lorenç del Munt, perg. n. 259, ediert.

⁷⁴ Ders. 67, Wahlprotokoll ohne Datum aus ACA, S. Lorenç del Munt, perg. n. 249.

⁷⁵ E. M. Compte, Els necrologis antics de Sant Cugat del Vallès, in: Anal. Monts. X (1964) 156, 157.

⁷⁶ G. Digard, Les Registres de Boniface VIII (Paris 1907 ff.) n. 19. Nach dem *Speculum* (Vergés y Mirassó 63) leistete der Abt von S. Lorenz am 26. April 1295 dem Bischof von Barcelona, der mit der Bestätigung beauftragt war, die *canonica obedientia*. Die Abtweihe des schon 1292 erwählten Peter Bofill (Bonfilius) war wohl schon erteilt.

Bistum Elne, das zu dieser Zeit unter der Herrschaft der aragonischen Nebenlinie von Mallorca stand.

So wurde die Wahl des Infirmars von La Grasse zum Abt von S. Andrés de Sureda am 13. Januar 1288 durch Abt Augarius von La Grasse anerkannt, dem die Bestätigung als Oberabt zustand⁷⁷.

In S. Martin de Canigó wählten die Mönche nach dem Tode ihres Abtes Peter VII. den Mönch Wilhelm von S. Pedro de Roda, Bistum Gerona, zum Abt. Ohne besondere Umschweife erhielt dieser am 30. September 1291 von Nikolaus IV. die Bestätigung⁷⁸.

Als in S. Miguel de Cuxá nach dem Ableben Berengars II. eine Wahl nötig war, einigten sich die Mönche im Kompromiß auf ihren Kammerar Wilhelm, den Bonifaz VIII. am 17. April 1295 als Abt anerkannte⁷⁹.

Nach dem Friedensschluß zwischen Bonifaz VIII. und Jakob II. zu Anagni am 20. Juni 1295 entsandte der Papst zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Aragon den Kardinalpriester Wilhelm an S. Clemente. Diesem erteilte er am 7. Juli d. J. den Auftrag, die vakanten benediktinischen Frauenabteien San Pedro de las Puellas vor Barcelona und S. Daniel bei Gerona sowie das augustinerische Chorfrauenstift S. Margareta auf Mallorca neu mit Vorsteherinnen zu besetzen⁸⁰.

In San Juan de las Abadesas war am 6. Juli 1293 Abt Berengar de Blanes gestorben. Der Konvent hatte seinen Sakristan Raimund de Montrubí zum Nachfolger gewählt, der sich trotz des königlichen Verbotes zur Bestätigung an die Kurie begab⁸¹. Der Elekt starb aber in Rom, und Bonifaz VIII. beauftragte am 8. Juli 1295 seinen Legaten, die nun freigewordene Sakristie dem Berengar de Miralles zu übertragen⁸². In Abadesas wurde Wilhelm de S. Juan de Plan de Corts Abt, von dessen Wahl und Bestätigung nichts überliefert ist⁸³.

Das Benediktinerpriorat San Pablo del Campo vor den Mauern Barcelonas war durch den Tod des Priors Berengar de Solicrupo am

⁷⁷ Gallia Christiana VI, instr. 490 f. Zur Übertragung Suredas an La Grasse 1109 und 1139 und die Vereinbarungen zur Abtwahl vgl. Bauer, Klosterverbände.

⁷⁸ Reg. Nic. IV n. 6168. Nach Monsalvatje IX, 88, sind die Daten für Abt Peter VII. 7. Mai 1282 — 9. Oktober 1290, von Abt Wilhelm II. 10. Februar 1290 — 16. Oktober 1299. Font, Canigou, 96, ist sehr lückenhaft.

⁷⁹ Reg. Bonif. VIII n. 69. Die Angaben über die Äbte Berengar und Wilhelm sind bei Font, Cuxa 207 f. und Monsalvatje XXIII, 258, unzureichend und abweichend.

⁸⁰ Reg. Bonif. VIII n. 219.

⁸¹ Parrassols y Pí, Abadesas 81. Vincke, Doc. selecta n. 62; 3. Aug. 1293.

⁸² Reg. Bonif. VIII n. 220, 226. Über die Besetzung der Sakristie schrieb der Papst am 25. November 1295 dem Bischof von Gerona. Ebd. n. 681.

⁸³ Parrassols y Pí 81 f., gibt als Anfangsjahr des Abtes Wilhelm 1294 an.

19. September 1293 vakant geworden⁸⁴. Dessen Nachfolger Prior Berengar de Riu hatte nach seiner Wahl zwar die Zustimmung einiger Kardinäle erhalten, wurde aber von Bonifaz VIII. am 1. Oktober 1295 noch einmal bestätigt⁸⁵. Einige Tage später, am 5. Oktober, ernannte der Papst den Kanoniker Peter Alaman von S. Eulalia del Campo bei Barcelona zum Propst der kleinen Kanonikergemeinschaft in S. Martin Sacosta in Gerona⁸⁶.

Diese Besetzungen, Ernennungen und Bestätigungen — ihre Zahl dürfte größer gewesen sein, die näheren Umstände sind nicht hinlänglich bekannt — müssen im Zusammenhang mit der Beendigung des Interdiktes und der Normalisierung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gesehen werden. Nachdem der Papst am 2. Januar 1296 allen Klerikern der aragonischen Kronländer das Wahl- und Postulationrecht zurückerstattet hatte, d. h. die Reservation der hohen Prälaturen grundsätzlich, aber nicht in jedem Falle, aufgehoben hatte⁸⁷, bedurften provisorische Besetzungen aus der Interdiktszeit nur noch der kirchlichen Bestätigung.

In zwei Fällen ordnete der Papst am 17. Juli 1296 die Bereinigung ungültiger Abtbestellungen an. Bischof Bernhard de Vilacert von Gerona hatte c. 1288 den Mönch Jasbert zum Abt von S. Salvador de Breda, das seiner Jurisdiktion unterstand, eingesetzt. Da die Übertragung aber wegen des Interdiktes ungültig war, sprach der Papst dem schon acht Jahre „egregie“ amtierenden Jasbert auch seinerseits die Abtei zu⁸⁸, und Bischof Bernhard de Vilamarí von Gerona erteilte ihm am 20. Oktober 1296 die Konsekration⁸⁹.

In S. Maria de Rosas, einem kleinen Benediktinerkloster des Bistums Gerona, war noch während des Interdiktes Bernhard auf dem Weg des Kompromisses zum Abt gewählt worden. Auch für Rosas bestätigte Bonifaz VIII. unter dem 17. Juli 1296 die unkanonische Wahl⁹⁰. Bernhard empfing noch im selben Jahr von Bischof von Gerona die Abtweihe⁹¹.

Zur Charakterisierung der Abtwahl im 13. Jahrhundert sei zusammenfassend gesagt, daß die benediktinischen und augustiniſchen Klöster und Stifte in der Regel ihr Wahlrecht ausüben konnten, so wie es der Abtei San Juan de las Abadesas durch Peter II. 1207 verliehen wurde. Aber im weiteren Verlauf des Jahrhunderts konnte beobachtet werden, daß bei römischen Klöstern die päpstliche Bestätigung als notwendig erachtet wurde, und daß Rom sich auch sonst bei Schwierigkeiten einschaltete, daß es aber auch an wachem Interesse und tatkräftigem Beistand der Krone nicht fehlte.

⁸⁴ A. Feu y J. Montfort, *Estudi historich, artistich y aqueotonich del monastir de Sant Pau del Camp d'aquesta ciutat* (Barcelona 1902) 21.

⁸⁵ Reg. Bonif. VIII n. 527.

⁸⁶ Ebd. n. 413.

⁸⁷ Vincke, *Staat und Kirche* 292.

⁸⁸ Reg. Bonif. VIII n. 1230.

⁸⁹ Monsalvatje XIV, 431.

⁹⁰ Reg. Bonif. VIII n. 1229.

⁹¹ Monsalvatje XIV, 61; XII, 299.

Die Lage änderte sich in der Zeit des Interdiktes durch die päpstliche Reservation bei der Besetzung der Bistümer und Abteien. Die Konvente versuchten mit aller Zähigkeit ihr Wahlrecht aufrechtzuerhalten und die Rechtsmängel durch vorhergehenden Dispens oder nachfolgende Bitten beim Heiligen Stuhl auszugleichen. Daß der Papst ihre Wahl kassierte, störte sie in dieser Lage wenig, zumal er dann doch meist ihre Kandidaten providierte. Ihnen kam es auf die Anerkennung ihrer Elekten an.

Die Krone verhinderte die unkanonischen Wahlen nicht, die sie ja nicht selten als antikuriale Treuerweise zu ihren Gunsten buchen konnte. Päpstliche Eingriffe ließ sie auf der Höhe des Kampfes, d. h. bis zum Tode Peters III. am 10. November 1285, nicht zu. Wenn sie im Einzelfall eine Provisionssupplik an den Papst richtete — 1284 für Montaragón —, so wandte sie dabei ein taktisches Mittel an, um eine gegnerische Gruppe auszuschalten. Später, als ihr daran lag, den Frieden mit Rom herbeizuführen, sperrte sie sich nicht mehr gegen die päpstliche Provision. Zu einer planmäßigen Ausnutzung der Kloster-güter durch den König in einer absichtlich verlängerten Vakanzzeit scheint es nach dem vorliegenden Material nur in der eigentlichen Kampfphase gekommen zu sein.

Als nach dem Friedensschluß zu Anagni (1295) und der Rückgabe des Wahlrechtes an die Kapitel und Konvente (1296) die letzten Bereinigungen ungültig besetzter oder vakanter Abteien durchgeführt waren, hatte sich die päpstliche Provision auch bei nicht römischen Klöstern so eingespielt, daß das Wahl-, Besetzungs- und Bestätigungsrecht der zuständigen Gremien oder Präläten nicht mehr so selbstverständlich gehandhabt werden konnte wie vor dem Interdikt.

Erscheint als der erste Gewinner dieser Entwicklung auch das Papsttum, das unter Clemens V. noch die Besetzung der an der Kurie frei gewordenen Prälaturen an sich zog⁹², so darf doch nicht übersehen werden, daß die Krone ihrerseits sich des Provisionsrechtes zu bedienen lernte, sei es im Einklang mit den Konventen, sei es auch gegen sie.

Gegen Ende des Jahrhunderts stellte Jakob II., aus dessen Zielstrebigkeit seine Nachfolger Generationen hindurch Nutzen zogen, dringendere Aufgaben in den Vordergrund als etwaige Wünsche bei der Wahl der Klostervorsteher seiner Länder. Und wenn er sich im neuen Jahrhundert in solche Fragen einschaltete, dann blieben es noch Ausnahmen, die jedoch für die Zukunft folgenreich werden sollten und das päpstliche Provisionsrecht zugunsten eines neu sich ausprägenden „landesherrlichen Kirchenregimentes“ weithin zu unterhöhlen begannen.

⁹² Vincke, Staat und Kirche 293.